

Der Durchschnittspreis.

Eine Eingabe der Berliner Handelskammer.

Nach der bisherigen Rechtsauslegung der Kriegsnotverordnungen war bei Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs die Berechnung von Durchschnittspreisen nicht gestattet. Durch den Paragraphen 2 der Verordnung gegen Preistreiberi vom 8. Mai 1918 ist nun die Berechnung eines solchen Durchschnittspreises beim Verkaufe gleichartiger zu verschiedenen Einkaufspreisen angeschaffter Waren zugelassen und damit den Wünschen des Gewerbestandes Rechnung getragen worden. Diese Verordnung hebt zwar ausdrücklich die Verordnungen vom 26. Juli 1916 bzw. 23. März 1916 außer Kraft, erwähnt aber nicht die Verordnung vom 30. März 1916, durch die bei Verkäufen von Web-, Wirl- und Strickwaren die Berechnung solcher Durchschnittspreise verboten wurden.

Die Handelskammer zu Berlin beklagt durch diese ungleiche Behandlung der verschiedenen Verordnungen eine neue Rechtsunsicherheit, da es nun streitig sein könnte, ob die Berechnung von Durchschnittspreisen bei Web-, Wirl- und Strickwaren weiterhin verboten, oder ob dieses Verbot stillschweigend durch die neue Verordnung aufgehoben sein sollte. Gegen diese Auslegung spricht allerdings die Tatsache, daß die Verordnung ganz allgemein von allen Gegenständen des täglichen Bedarfs spricht, aber durchaus nicht alle Web-, Wirl- und Strickwaren Gegenstände des täglichen Bedarfs im Sinne der Kriegsnotgesetze sind. Für die Auslegung aber, das Verbot sei stillschweigend aufgehoben, ist anzuführen, daß die Verordnung vom 30. März nebst den später dazu erlassenen Richtlinien nur deshalb nicht genannt sei, weil darin außer der Preisbemessung noch die Zuständigkeit und das Verfahren der Schiedsgerichte geregelt sind, hinsichtlich deren eine Änderung jetzt nicht in Betracht kommt.

Die Handelskammer richtet daher an den Reichskanzler eine Eingabe mit der Bitte, unverzüglich die gesetzliche Klarstellung in dem Sinne herbeizuführen, daß auch für den Handel mit Web-, Wirl- und Strickwaren die Berechnung des Durchschnittspreises bei dem Verkaufe gleichartiger zu verschiedenen Einkaufspreisen angeschaffter Waren gestattet werde. Es dürfte noch erinnerlich sein, daß die vorübergehende Schließung großer Stoffgeschäfte in Berlin ihren Grund darin hatte, daß diese Häuser für gleichartige Waren, die sie zu verschiedenen Zeiten gekauft und mit sehr verschiedenen Preisen hatten bezahlen müssen, mittlere Durchschnittspreise berechnet hatten. Auch im Sinne der Käufer dürfte ein solcher Ausgleich der zufälligen Preisunterschiede nur erwünscht sein.